

4. Sicherheit

Das Betreiben von Schiffs- und Automodellen unter Alkoholgenuß, Drogenmissbrauch und Medikamenteneinwirkung ist untersagt.

Jeder Bootsfahrer hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit von Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.

a) Folgende Modelle dürfen nicht betrieben werden:

- Schiffsmodelle mit Verbrennungsmotoren,
 - Landfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren,
 - Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren,
- Ausnahmen nur bei offiziellen Veranstaltungen der MBG nach Absprache mit dem Vorstand

b) Schiffsmodelle mit Verdrängungsrumpf dürfen alleine gefahren werden, während Bootsmodelle oder rennbootähnliche (über 7 km/h) Fahrzeuge in Gleitfahrt nur unter folgenden Bedingungen betrieben werden dürfen:

- ausreichend gültige Zusatz Versicherungsnachweis muss vorliegen (eine normale Haftpflicht- bzw. Hausratversicherung ist in der Regel nicht ausreichend),
- das Ruderboot muss fahrbereit im Wasser sein,
- ein Helfer, volljähriges Mitglied der MBG, muss beim Kapitän stehen. Der Helfer überwacht das Geschehen auf dem See und weist auf etwaige Gefahren hin (nahendes Boot, nahender Schwimmer).
Jeder Rennbootkapitän braucht einen eigenen Helfer!
- Bei Annäherung von Schwimmern ist der Fahrbetrieb sofort zu unterbrechen.

c) Das Betreten des Steges ist nur dem Kapitän und seinem Helfer erlaubt.
Kindern, Nichtschwimmern und Zuschauern ist das Betreten des Steges untersagt.

d) Schwimmer, Tret- und Ruderboote haben immer Vorrang.
Die Sicherheit von Personen geht vor!

e) Das vereinseigene Ruderboot ist nur von volljährigen Vereinsmitgliedern zu verwenden.
Minderjährige Mitglieder dürfen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten das Ruderboot benutzen.

f) Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist nur bei offiziellen Veranstaltungen der MBG (z.B. Seenachtsfest, Schaufahren) mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

g) Handhabung Flugbetrieb auf dem Seeplatz:
Flugbetrieb nur mit Beobachter also 2 Personen (eine Person Pilot + eine Person Beobachter)
Modelle dürfen nur aus Schaumstoff bestehen und nicht schwerer als 1,5 kg sein.
Ein ausreichend gültiger Versicherungsnachweis muss vorliegen

5. Kontrolle der Sendefrequenzen

Vor Inbetriebnahme des Senders muss die Frequenzklammer mit der Kanalnummer an der Senderantenne befestigt werden. Nur wer im Besitz der Frequenzklammer ist darf seinen Sender in Betrieb nehmen. Diese Regelung gilt auch wenn nur ein Kapitän auf dem Platz ist. Wird dies nicht befolgt so wird eine Geldstrafe von 2,50 € erhoben.

Bei Doppelbelegung eines Kanals muss derjenige, der nicht im Besitz der Frequenzklammer ist, seine Senderantenne vom Sender entfernen. Damit soll ein unbeabsichtigtes Einschalten vermieden werden.

Der Eintrag ins Fahrtenbuch mit Name, Vorname und Kanalnummer ist unbedingt erforderlich.

6. Durchführung des Fahrbetriebes / Flugbetriebes

Bei Rennbootbetrieb müssen die Kapitäne den Anweisungen ihres Helfers unbedingt Folge leisten.

Die Bootsfahrer müssen ein Protokoll (Tagesprotokoll im Fahrtenbuch) erstellen, aus dem der Zeitpunkt von Beginn und Ende des Fahrbetriebes eindeutig hervorgeht. Unregelmäßigkeiten sind zu vermerken.

7. Allgemeines

Hunde müssen auf dem Seeplatz an der Leine geführt werden.

Auf dem Seeplatzgelände dürfen keine motorisierten Fahrzeuge abgestellt werden.

Zelten und offenes Feuer sind nicht erlaubt.

Zugang zum Stromkasten haben nur der Platzwart Seeplatz, der Schiffswart sowie der 1. Vorsitzende.

Der Seeplatz ist sauber zu verlassen, Müll ist selbst zu entsorgen.

8. Notfallplan

Für Notfälle sind im Schaukasten und in der Schutzhütte ein entsprechender Plan mit Namens- und Telefonangaben ausgehängt.

Unfälle, insbesondere mit Personenschäden, sind umgehend dem Vorstand zu melden.

Diese Bootsbetriebs- und Platzordnung ersetzt die bisherige Seeplatzordnung mit sofortiger Wirkung.

Für die Vorstandschaft der MBG Bad Waldsee e.V.

Bernd Hohl
1. Vorstand
12.10.2013